

ANMELDUNG zur Kindernotbetreuung an den Wochenenden und Feiertagen

Ein Anspruch auf Notbetreuung am Wochenende und Feiertagen besteht für Schülerinnen und Schüler,

- sofern ein Elternteil in sogenannten kritischen Infrastrukturen im Bereich der Kranken- und Gesundheitsversorgung sowie der Rettungsdienste beschäftigt ist,
- dieser am Arbeitsplatz unabhkömmlich ist und
- die Betreuung im privaten Umfeld nicht gewährleistet werden kann.

Der andere Elternteil muss zudem ebenfalls in einem der weiteren Schlüsselberufe tätig und zeitgleich im Einsatz sein, d. h. die Kinderbetreuung kann innerhalb des unmittelbar familiären Kontextes nicht sichergestellt werden. Im Falle von Alleinerziehenden reicht es aus, dass die Betreuung im privaten Umfeld nicht gewährleistet werden kann. Das Kind muss die Infektionsschutzkriterien erfüllen.